



**Stadt Blaustein  
Alb-Donau-Kreis  
Beratungsvorlage**

**Beratungsgremium: Gemeinderat**

**Sitzung am 20.09.2016**

**Vorlagen Nr. 80 /2016**

öffentlich  
 nicht-öffentlich

**Amt: Bauamt**

**Beratungsgegenstand:**

Anlage eines Radweges zwischen Arnegg - Klingenstein  
Brückenbauarbeiten

**Beschlussantrag:**

Aufhebung der Ausschreibung nach §17 VOB/A  
Brückenbauarbeiten

  
Thomas Kayser  
Bürgermeister

## I. Bisherige Beratungs- und Beschlusslage

Gremium	Datum	Beratungsergebnis/Beschluss
Gemeinderat	22.07.2014	Zustimmung zur Planung
ATU	19.11.2013	Zustimmung zur Planung
ATU	25.06.2013	Vorberatung

## II. Sachvortrag

Die Stadt Blaustein hat auf dem Weg der beschränkten Ausschreibung die Arbeiten zu o. g. Maßnahme ausgeschrieben. Insgesamt wurden an 4 Firmen die Verdingungsunterlagen verschickt. Die Angebotseröffnung fand am 25.08.2016 im Rathaus der Stadt Blaustein statt. Das Ergebnis der Submission ist in der Verdingungsverhandlungsniederschrift beigefügt.

Von 3 Firmen wurden die Angebote vor der Öffnung des ersten Angebotes fristgerecht auf direktem Weg oder per Post in einem unversehrten Umschlag vorgelegt.

Die Fa. Müller, Blaustein liegt nach der Angebotsprüfung mit 242.730,51 € einschl. MwSt. an erster Stelle. Die Durchsicht des preisgünstigsten Angebotes zeigt auf, dass der Bieter weitestgehend aufgrund der aktuellen Wirtschaftslage zu sehr hohen Preisen kalkuliert hat.

Für die Brückenbauarbeiten ohne Gründung wurden Kosten von 142.800,00 € brutto ermittelt. Demgegenüber steht eine Angebotssumme von 242.730,51 € brutto. Die Überschreitung der Angebotssumme zur Kostenberechnung entspricht rund 70 %. Das Preisniveau der eingegangenen Angebote liegt deutlich über dem Niveau der Ausschreibungen ähnlicher Maßnahmen.

Gemäß geltendem Recht ist folgendes festzustellen:

- Eine Aufhebung der Ausschreibung richtet sich nach § 17 VOB/A (hier § 17 (1) 3. aus schwerwiegendem Grund).
- Nach Auffassung des Bundesgerichtshofes ist eine Aufhebung normalerweise nur gerechtfertigt, wenn das Ausschreibungsergebnis ganz beträchtlich über der Kostenprognose des Auftraggebers liegt (BGH, Urt. v. 20.11.2012, IBR 2013, 93). Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung zwar betont, dass den öffentlichen Auftraggebern nicht das Risiko einer deutlich überhöhten Preisbildung zugewiesen werden dürfe, andererseits dürfe die Aufhebung aber auch kein Instrument zur Korrektur von Submissionsergebnissen sein.
- Nach Auslegung des vorgenannten Punktes der Gemeindeprüfungsanstalt in ihrer „GPA- Mitteilung Bau 2/2015 vom 07.08.2015 liegt in Baden-Württemberg ein schwerwiegender Grund für eine Aufhebung vor, wenn die Kosten aus den Angeboten 19,3 % (VK Baden- Württemberg, Beschl. v. 10.05.2013, IBR 2013, 644) über der Kostenprognose liegen.

- Es sind gemäß den vorgenannten Punkten nur überteuerte Angebote eingegangen. Aus diesem Grund liegt ein Aufhebungsgrund i. S. v. § 17 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A vor, da kein Angebot den Ausschreibungsbedingungen entspricht. Ergänzend hierzu ist festzuhalten, dass gemäß § 16 Abs. 6 Nr. 1 VOB/A kein Zuschlag auf ein Angebot mit unangemessenem Preis vergeben werden darf.

Nach Abstimmung mit der finanzierenden Stelle und der Stadtverwaltung empfehlen wir gemeinsam die Ausschreibung aufzuheben und zeitnah neu auszuschreiben. Die Ausschreibung kann als öffentliche Ausschreibung erfolgen.

**Beteiligte Ämter:**



Joachim Müller  
Amtsleiter  
Bauamt



Josef Engel  
Amtsleiter  
Finanzverwaltung

**Anlagen**

Angebotsprüfung IB Wassermüller

STADT BLAUSTEIN

Alb-Donau-Kreis

## Anlage eines Radweges zwischen Arnegg und Klingenstein Brückenbauarbeiten

Geprüfte Ergebnisse der Submission vom 25.08.2016

Pos.	Bieter	Gesamtsumme brutto in €	Bemerkungen (Nachlässe sind in Summe enthalten)
1.	Holzbau Müller, Blaustein	242.730,51	---
2.		249.239,80	---
3.		254.106,06	---

Gen. Kostenberechnung brutto ca.: 142.800,09 Euro

Aufgestellt: Ulm, 08.09.2016 dmu/sba

**WÄSSERMÖLLER ULM GMBH**  
**INGENIEURBÜRO**